



21-148 B3.5.4  
Postulat Angelika Murer Mikolasek und 17 Mitunterzeichnende "Elternbeiträge an die Familienergänzende Kinderbetreuung"  
GR Geschäft Nr. 61/2019; Ergänzende Beantwortung

---

## Ausgangslage

Gemeinderätin Angelika Murer Mikolasek (glp/GEU) und 17 Mitunterzeichnende reichten am 16. Januar 2019 nachfolgendes Postulat ein:

### **"Elternbeiträge an die familienergänzende Kinderbetreuung"**

*Der Stadtrat wird aufgefordert, Bericht und Antrag für eine Anpassung des Tarifsystems bzw. des Elternreglements für die Elternbeiträge an die familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderkrippen und Tageseltern) zu erstellen, um die Vereinbarkeit von Beruf und Familie zu fördern, dass Dübendorfer Familien nicht aus finanziellen Gründen gezwungen sind, auf Erwerbstätigkeit zu verzichten, und negative Erwerbsanreize vermieden werden. Zu überprüfen sind dabei insbesondere:*

- *eine stärkere Berücksichtigung der Mehrkosten des zweiten Kindes und weiterer Kinder*
- *die Berücksichtigung des Pensums bzw. der Anzahl notwendigen Betreuungstage in Bezug auf den Subventionsansatz*

*Zu berücksichtigen sind Lösungen unter Einhaltung des bestehenden Kostendachs (wobei die heute bestehenden Subventionen nicht gekürzt werden dürfen), als auch solche mit einer Erhöhung des Kostendachs.*

*Anzugeben sind auch die für Dübendorf erwarteten Kosten entsprechender Massnahmen (unter Berücksichtigung der Anzahl mutmasslich betroffenen Familien).*

### **Begründung:**

*Die Vereinbarkeit von Beruf und Familie ist sowohl für die Einzelnen als auch für die Gesellschaft wichtig. Sie dient der Chancengleichheit, Gleichberechtigung, Lohngleichheit und der Selbstbestimmung. Dass beide Eltern berufstätig sind, liegt auch im Interesse des Staates. So machen entsprechende Investitionen volkswirtschaftlich Sinn (weniger Altersarmut, weniger Sozialkosten, höhere Steuereinnahmen, Bekämpfung des Fachkräftemangels sowie von Standortnachteilen, Chancengerechtigkeit der Kinder).*

*Nach ausführlicher Analyse der Elternbeiträge der Stadt Dübendorf sowie einem detaillierten Vergleich mit anderen Städten (Uster, Zürich, Bern, Luzern) konnten verschiedenen Mängel bzw. Fehlanreize im heutigen Tarifsystem der Stadt Dübendorf festgestellt werden. Alles in allem lohnt sich die Erwerbstätigkeit des zweiten Elternteils für viele Familien in Dübendorf nicht, bzw. sie zahlen sogar drauf (vom zweiten Einkommen verbleibt ein Negativ-Saldo, die Eltern haben bei Erwerbstätigkeit beider weniger Geld zur Verfügung, als wenn nur einer arbeiten würde).*

*Dies ist insbesondere bei mehreren Kindern der Fall. So bezahlt beispielsweise eine Familie mit (auf 200% gerechnet) maximal möglichem Haushaltseinkommen von brutto Fr. 150'000.00 jährlich mehr als Fr. 5'000.00 drauf, wenn das zweite Elternteil mit einem 60%-Pensum arbeiten geht, als wenn dieses Elternteil gar nicht arbeiten würde – und dies ohne Berücksichtigung der aufgrund des Zweiteinkommens erhöhten Steuern. Bei einem 40%-Pensum resultiert gerade mal ein Ertrag von rund Fr.*



700.00, womit aufgrund erhöhter Steuerlast ebenfalls ein Minus-Saldo verbleibt. Dieser Effekt entsteht dadurch, dass das zweite Kind in Dübendorf bei der Bemessung des massgebenden Einkommens mit einem zusätzlichen Abzug von lediglich Fr. 3'000.00 berücksichtigt wird, obwohl bereits ein einziger Krippentag/Woche/Kind rund Fr. 6'000.00 pro Jahr kostet. In allen verglichenen Gemeinden ist dieser Abzug für das zweite Kind durch die Steuerabzüge pro Kind (Fr. 10'300.00 inkl. Versicherungsabzug) bereits "automatisch" um ein Vielfaches stärker berücksichtigt als in Dübendorf.

Weiter führt die fehlende Berücksichtigung des Erwerbsums bzw. der Anzahl benötigter Betreuungstage dazu, dass sich oft ein höheres Erwerbsum der Familie (bspw. 160%) nicht mehr lohnt bzw. aus finanziellen Gründen gar unmöglich wird, weil damit die Grenze der Subventionsberechtigung überschritten wird, während bei einem tieferen (bspw. 120%) Pensum und entsprechend tieferem Gesamteinkommen noch Subventionen bezogen werden können. Die finanzielle Situation einer Familie ist indes nicht dieselbe, wenn Fr. 90'000.00 mit 120 Stellenprozenten und einem Betreuungstag erwirtschaftet werden, als wenn hierfür 200 Stellenprozent und fünf Betreuungstage nötig sind.

Im Ergebnis führt dies dazu, dass viele Eltern von den Subventionen nicht oder in unzureichendem Mass erfasst werden, obwohl sie mit ihrem Zweit-Einkommen die Betreuungskosten nicht oder nur kaum decken können.

Diese Effekte sind bei keiner der verglichenen Städte vorhanden. Das zweite Kind wird i.d.R. deutlich stärker berücksichtigt: Es wird entweder auf das steuerbare Einkommen abgestellt, wodurch automatisch deutlich höhere (steuerliche) Kinderabzüge pro Kind miteinfließen, oder die Kinderabzüge sind deutlich höher. Auch die Höhe des Erwerbsums bzw. die Anzahl der notwendigen Betreuungstage stellt in anderen Städten folgerichtig ein Kriterium für die Berechnung des Ansatzes dar. Selbst im bürgerlich dominierten Luzern, welche Stadt insgesamt von den verglichenen Städten am wenigsten subventioniert und ursprünglich "Vorbild" war für unser System, gibt es keine der erwähnten negativen Erwerbsanreize.

Das Modell von Bern zeigt, dass ein faires Berechnungssystem nicht kompliziert sein muss: Die Berechnung des Tarifs erfolgt mittels einfachem Online-Tool anhand der Kriterien Einkommen, Familiengrösse, Anzahl Betreuungstage (vgl. <https://www.bern.ch/themen/iinder-jugendliche-und-familie/kinderbetreuung/tagesstaetten-fuer-kleinkinder-kitas/tarifrechner>). Die entsprechende Berechnungsformel könnte auch für Dübendorf eine zweckmässige Lösung sein, unabhängig davon, wie hoch die Subventionsbeiträge schliesslich ausfallen sollen.

Die erwähnten Systemfehler bzw. Fehlanreize bestehen in ähnlicher Weise auch in Bezug auf die Elternbeiträge für die schulergänzenden Angebote. In diesem Bereich sind die Auswirkungen aufgrund der grundsätzlich geringeren Kosten jedoch etwas geringer. Zudem gelten bezüglich der schulergänzenden Betreuungsangebote etwas andere Voraussetzungen als bezüglich der familienergänzenden Betreuungsangebote. Darum beschränkt sich vorliegendes Postulat (vorerst) auf die familienergänzenden Betreuungsangebote."



## Erwägungen

Der Gemeinderat überwies das Postulat von Angelika Murer Mikolasek am 6. Mai 2019 zur Beantwortung an den Stadtrat. Der Stadtrat hat zu eingereichten Postulaten gestützt auf Art. 49 der Geschäftsordnung des Gemeinderates Dübendorf innert sechs Monaten, d.h. im vorliegenden Fall bis spätestens 6. November 2019, schriftlich Bericht zu erstatten. Nach einer mündlichen Zustimmung von Angelika Murer Mikolasek zu einer beantragten Fristerstreckung für die Beantwortung bis 20. November 2019 erfolgte eine erste Postulatsbeantwortung mit SRB Nr. 19-448 vom 5. Dezember 2019.

## Beschluss

1. Das Postulat von Angelika Murer Mikolasek und 17 Mitunterzeichnenden wird wie folgt beantwortet:

### Erste Postulatsbeantwortung vom 5. Dezember 2019

Aufgrund der im Rahmen der ersten Postulatsbeantwortung durchgeführten Abklärungen, die insbesondere auch einen Vergleich mit ähnlichen Modellen der Städte Luzern, Bern, Zürich und Uster beinhalteten, kam der Stadtrat zum Schluss, dass am bestehenden Dübendorfer Modell festgehalten und deshalb auf eine Überarbeitung des bisherigen Reglements für die Elternbeiträge an die familienergänzende Kinderbetreuung verzichtet werden soll. Für Detailangaben dazu wird auf den massgebenden SRB Nr. 19-448 vom 5. Dezember 2019 verwiesen.

Gleichzeitig wurde jedoch festgehalten, dass vor der abschliessenden Beurteilung noch ein Vergleich mit einem grundlegend anderen Modell der Stadt Dietikon vorgenommen werden soll. Dem Gemeinderat wurde deshalb beantragt, das Postulat bis auf Weiteres aufrecht zu erhalten.

### Ergänzende Postulatsbeantwortung (Vergleich mit Modell Stadt Dietikon)

Vergleich mit dem bestehenden und dem neu ab April 2021 gültigen Reglement über Beiträge der Eltern an die schul- und familienergänzende Betreuung in Dietikon

Für den Vergleich sind die folgenden Unterlagen der Stadt Dietikon herangezogen worden:

- Stadt Dietikon, Reglement über Beiträge der Eltern an die schul- und familienergänzende Betreuung vom 23. Februar 2009 (Stand 29. August 2016)
- Stadt Dietikon, Reglement über Beiträge der Eltern an die schul- und familienergänzende Betreuung vom 23. Februar 2009 (Stand 26. Oktober 2020), Inkraftsetzung April 2021

In der folgenden Tabelle sind die gleichen Faktoren, wie in der ersten Postulatsbeantwortung zum Vergleich mit den Städten Luzern, Bern, Zürich und Uster verwendet worden. Allgemein kann festgehalten werden, dass die Wohnsitzpflicht bei beiden Städten Voraussetzung ist, um einen finanziellen Beitrag an die Betreuungskosten zu erhalten.

Die Hervorhebungen in der Tabelle bezeichnen die Veränderungen, die ab April 2021 in Dietikon in Kraft treten.



Faktoren / Städte	Dübendorf	Dietikon (aktuell)	Dietikon (ab April 21)
<b>Massgebendes Einkommen</b>	Bruttoeinkommen inkl. Familienzulagen, Ersatzeinkommen erhaltene Alimente, Wohnpartner (Fr. 15'000)	Gesamte steuerbare Einkommen vermindert um einen allgemeinen Abzug, Abzug pro Elternteil, Abzug pro Kind im gleichen Haushalt bzw. bis zum 25. Altersjahr	Gesamte steuerbare Einkommen zzgl. Einkaufssummen BVG, Liegenschaftensabzüge vermindert um einen allgemeinen Abzug, Abzug pro Elternteil, Abzug pro Kind im gleichen Haushalt bzw. bis zum 25. Altersjahr
<b>Massgebendes Vermögen</b>	4% des steuersatzbestimmenden Vermögens von dieser Summe wird geleistete Alimente und Familienpauschale abgezogen	10% des Fr. 77'000 pro Elternteil übersteigendes steuerbares Vermögen	10% des Fr. 77'000 pro Elternteil übersteigendes steuerbares Vermögen
<b>Basisanteil</b>		Für ganztägige Betreuung in Krippe Fr. 26.50 je Kind und Betreuungstag	Für ganztägige Betreuung in Krippe Fr. 23.50 je Kind und Betreuungstag
<b>Einkommensanteil</b>		1.12 Promille des massgebenden Gesamteinkommens	1.25 Promille des massgebenden Gesamteinkommens
<b>Berücksichtigung Haushaltsgrösse</b>	vorgegebene Familienabzugs-pauschalen 2 Personen Fr. 12'000 3 Personen Fr. 16'000 4 Personen Fr. 19'000 5 Personen Fr. 25'000 Mehr als Fr. 29'000	Allgemeiner Abzug Fr. 8'000, Abzug pro Elternteil Fr. 6'000, Abzug pro Kind im gleichen Haushalt und bis zum 25. Altersjahr, wenn in Ausbildung je Fr. 4'000	Allgemeiner Abzug Fr. 3'000, Abzug pro Elternteil Fr. 6'000, Abzug pro Kind im gleichen Haushalt und bis zum 25. Altersjahr, wenn in Ausbildung je Fr. 5'000
<b>Zuschläge</b>	Entscheid bei Krippe	%-Gewichtung der Betreuungsangebote	%-Gewichtung der Betreuungsangebote
<b>Geschwisterrabatt</b>	Max. 20 %, je nach Krippenreglement	Rabatt auf Monatspauschale: 2 Kinder 3% 3 Kinder 6% Ab 4 Kindern 9%	entfällt
<b>Vorgaben zur Erwerbstätigkeit</b>	2 Personen min. 120% 1 Person min. 20%	Nicht definiert	Nicht definiert
<b>Mindestbeitrag Eltern Krippe</b>	Fr. 30 pro Kind und Tag	Fr. 26.50 (>18 Mt.) bzw. Fr. 29.15 (<18 Mt.) pro Kind und Tag	Fr. 23.50 (>18 Mt.) bzw. Fr. 25.85 (<18 Mt.) pro Kind und Tag



Beim Vergleich der Reglemente von Dietikon und Dübendorf wird ersichtlich, dass es sich um zwei komplett verschiedene Grundlagen handelt. Gemeinsam ist die Berücksichtigung des Vermögens und der Haushaltsgrösse bei der Berechnung des Elternbeitrages. Politisch festgelegt ist in beiden Modellen eine Grenze für die minimalen- bzw. maximalen Beiträge für die Betreuungsangebote.

## Modell Dietikon

### *Festlegung Kosten der Betreuungsangebote*

In diesem Modell wird durch die Stadt der Preis für den ganztägigen Besuch der Krippe festgelegt. (Fr. 110 bzw. Fr. 121), was 100 % entspricht. Daraus wird für jedes Betreuungsangebot eine %-Gewichtung vorgenommen und der Preis festgelegt.

### *Festlegung Elternbeitrag*

Das Elternbeitragsreglement basiert auf einem Tarifsysteem, das bei der Berechnung von einem Normbeitrag aus geht, der sich aus dem Basis- und dem Einkommensanteil zusammensetzt und je nach in Anspruch genommenem Angebot gewichtet wird. Der Basisanteil für eine ganztägige Betreuung in Kinderkrippen wird im Reglement festgelegt. Für den Einkommensanteil wird das massgebende Einkommen (gesamte steuerbare Einkommen zzgl. Anteil steuerbares Vermögen vermindert um die vorgesehenen Abzüge) ermittelt und mit einem festgelegten Promilleanteil multipliziert. Die Summe aus Basisanteil und Einkommensanteil ergibt multipliziert mit der Gewichtung des Betreuungsangebotes den Elternbeitrag pro Tag.

### *Veränderungen aktuell und ab April 21*

Eine Änderung des Elternreglementes war angezeigt, da Dietikon mehr Eltern finanziell unterstützen möchte. Laut Auskunft der zuständigen Stelle ist die Berechnungsgrundlage sehr komplex und schwierig nachvollziehbar. Bei der Überarbeitung wurden zusammen mit einer externen Firma verschiedene Faktoren angepasst und verändert, über die einzelnen Veränderungen wurde im Detail keine Auskunft erteilt, da es ein Gesamtsystem ist. Grundsätzlich wollte man die sozial Schwachen mehr und die höheren Einkommen früher nicht mehr unterstützen.

## Modell Dübendorf

### *Festlegung Kosten der Betreuungsangebote*

Der festgelegte maximale Beitrag pro Kind und Einrichtung entspricht dem jeweiligen kostendeckenden Tagessatz, der im Elternbeitrag festgelegt ist.

### *Festlegung Elternbeitrag*

Das massgebende Einkommen (Bruttoeinkommen) und massgebende Vermögen wird ermittelt und die Haushaltsgrösse sowie der Geschwisterrabatt einbezogen. Mit der Beitragstabelle wird unter Berücksichtigung der Erwerbstätigkeit der Elternbeitrag ermittelt. Die verschiedenen Betreuungszeiten werden mit einem Prozentanteil des Tagessatzes verrechnet.



## Kostenvergleich

Grundsätzlich kann festgehalten werden, dass es wichtig ist, sich für ein Berechnungsmodell zu entscheiden und dann die entsprechenden Parameter festzulegen. Dabei müssen die politischen Rahmenbedingungen bei beiden Modellen beraten und bestimmt werden.

Ein offensichtlicher Unterschied liegt sicher in der Berechnung des massgebenden Einkommens, wo in Dübendorf auf Basis des Bruttoeinkommens, in Dietikon vom steuerbaren Einkommen ausgegangen wird. Ebenso wird im Modell in Dietikon der Anteil der Erwerbstätigkeit der Eltern nicht mitberücksichtigt.

Die finanziellen Auswirkungen bei einem allfälligen Wechsel zum Modell Dietikon könnten erst nach Vorliegen eines diesbezüglichen Grundsatzentscheides abgeschätzt werden, mit dem die Erarbeitung eines auf dem neuen Modell basierenden neuen Elternbeitragsreglements verbunden wäre. Gleichzeitig könnte dann auf Grund der laufenden Betreuungsverhältnisse eine Hochrechnung der finanziellen Auswirkungen vorgenommen werden. Sodann gilt es zu betonen, dass es sich dabei immer um eine Momentaufnahme handelt, da die Auszahlung der Subventionsbeiträge der Stadt für die Krippenplätze abhängig von den Einkommensverhältnissen der Erziehungsberechtigten und der Nachfrage nach Betreuungsplätzen ist und diese stark schwanken können.

Ein verlässlicher Kostenvergleich zwischen beiden Modellen ist somit gestützt auf die aktuell zur Verfügung stehenden Unterlagen nicht möglich.

## Zusätzliche Fragen der Postulantin zu administrativen Abläufen

Im Juni 2019 sind von der Postulantin drei zusätzliche Fragen zu administrativen Abläufen im Bereich der familienergänzenden Betreuung eingereicht worden, deren Beantwortung im Rahmen der vorliegenden, ergänzenden Postulatsbeantwortung erfolgt:

(Die im Folgenden genannten Artikel beziehen sich auf das Elternbeitragsreglement der Stadt Dübendorf vom 1. Januar 2013)

*Frage 1: Die erste Frage beschäftigt sich mit dem Einreichen von Subventionsanträgen, die heute bei den Kitas eingereicht werden müssen. Es stellt sich die Frage, ob dies ein unnötiger administrativer Aufwand bei den Kitas ist. Ebenso haben die Institutionen Einblick in die finanzielle Lage der Eltern und die Postulantin fragt sich, ob so datenschutzrechtliche und rechtsstaatliche Vorgaben verletzt werden. Ebenso können mit diesem Verfahren die Eltern nicht sicherstellen, dass ihr Antrag auch an die Abteilung Soziales der Stadt Dübendorf weitergeleitet wird und es steht ihnen kein Rechtsmittel zur Verfügung.*

### Antwort

#### *Artikel 7 Auskunftspflicht der Eltern*

Mit der Unterzeichnung des Gesuchs/Anmeldeformular bzw. der Betreuungs- und Elternvereinbarung geben die Eltern ihr Einverständnis, dass die zuständige jeweilige Berechnungsstelle Einsicht in diejenigen Personendaten nehmen darf, die für die Berechnung des Elternbeitrages notwendig sind (z.B. Steuerdaten, Daten der Einwohnerdienste u.a.). Werden Unterlagen, die für die Berechnung des Elternbei-



trages benötigt werden von den Eltern nicht beigebracht, so wird der Maximaltarif verrechnet.

#### *Artikel 10 Berechnung der Elternbeiträge / zuständige Stelle*

Eine Berechnung des Elternbeitrages erfolgt durch die zuständige Stelle bei der Kinderbetreuungsinstitution, welche mit der Stadt Dübendorf eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen hat. Die Institution rechnet monatlich im Voraus mit der Abteilung Soziales der Stadt Dübendorf ab.

Gestützt auf Art. 7 und 10 des Beitragsreglements erlauben die Eltern mit ihrer Unterschrift auf dem Antragsformular, dass die zuständige Berechnungsstelle Einsicht in die Personendaten nehmen darf. Die Stadt Dübendorf hat sich entschieden und im Reglement festgehalten, dass die Berechnung des Elternbeitrages durch die zuständige Kinderbetreuungsinstitution geprüft und diese die Rechnungen an die Eltern und die Stadt verschickt. Somit werden die Richtlinien des Datenschutzes eingehalten. Weiter ist in der Leistungsvereinbarung festgehalten, dass die Stadt Dübendorf die Unterlagen und die Berechnung der Elternbeitragsberechtigung überprüft. Die Stadt teilt die positiven und die negativen Entscheide mit.

Die von der Postulantin erwähnte Möglichkeit, dass die Anträge wie z.B. in den Städten Wallisellen oder Zürich direkt an die Stadtverwaltung gelangen, besteht aber grundsätzlich auch in Dübendorf. Es wäre möglich, das Antragsformular direkt auf der Homepage der Stadt Dübendorf aufzuschalten und es so mit den benötigten Unterlagen an die Sozialabteilung Dübendorf einzureichen. Dies würde sicherstellen, dass die Anträge direkt zur Stadt gelangen. Die Abteilung Soziales könnte den Institutionen die Subventionsberechtigung mitteilen und die Institutionen die Rechnungen an die Eltern und die Stadt verschicken. Dies würde dann aber entsprechende Ressourcen in der Stadtverwaltung für die Prüfung der Anträge benötigen. Ebenfalls müssten die obengenannten Artikel 7 und 10 des aktuellen Reglements angepasst werden.

*Frage 2: In der zweiten Frage wird das Thema der verlangten Unterlagen beleuchtet. Wo ist geregelt, auf welche Unterlagen bei der Berechnung der Subventionen abgestützt wird und wie wird sichergestellt, dass diese den aktuellen Verhältnissen entsprechen?*

#### Antwort:

##### *Artikel 4.1 Massgebendes Einkommen und Vermögen*

Die Berechnung bzw. Festsetzung des Elternbeitrages richtet sich nach einem massgebenden Einkommen und Vermögen sowie nach der Haushaltsgrösse.

[...]

Ermittelt wird das Einkommen und Vermögen aufgrund der von den Eltern vorgelegten aktuellen Einkommens- und Vermögensnachweise (z.B. Lohnabrechnungen, Taggeld-, Renten-, Alimenten-, Unterhaltszahlungs-Nachweise, Stipendien, aktuelle Kontoauszüge Bank/Post u.a.)

[...]

Siehe auch "Antragsformular für Gemeindebeiträge".



## *Artikel 9 Neuberechnung des Elternbeitrages (Revision)*

Eine Neuberechnung des Elternbeitrages erfolgt mindestens einmal jährlich

- Bei einer rechtzeitig, d. h. innert 30 Tagen auf Ende eines Monats, gemeldeten Änderung des Betreuungsverhältnisses, wobei der Elternbeitrag auf den der Änderung folgenden Monat hin angepasst wird
- Bei einer rechtzeitig, d. h. innert 30 Tagen, gemeldeten Änderung der Familienverhältnisse, die einen Einfluss auf die Berechnung des Elternbeitrages haben, wobei der Elternbeitrag auf den der Änderung folgenden Monat hin angepasst wird
- Bei einer rechtzeitig, d. h. innert 30 Tagen, gemeldeten wesentlichen und dauerhaften Veränderung der finanziellen Verhältnisse, wobei der Elternbeitrag auf den der Änderung folgenden Monat hin angepasst wird.

Eine Neufestlegung des Elternbeitrages infolge Änderung des Einkommens erfolgt nur, wenn sich die Bruttolohnsumme der Eltern um eine Stufe gemäss Beitragstabelle verändert. Erfolgt der Eintritt des Kindes erst ab Oktober des laufenden Jahres, so wird keine Revision im Eintrittsjahr durchgeführt.

Ergibt die Neuberechnung, dass der Elternbeitrag infolge Veränderung der Familienverhältnisse und/oder der Einkommens- und/oder Vermögenssituation zu reduzieren oder einzustellen ist, so erfolgt die Anpassung bei verspäteter, d. h. nicht innert 30 Tagen erfolgter Meldung, auf den der Meldung folgender Monat. Es erfolgt keine rückwirkende Auszahlung oder Verrechnung der Elternbeiträge.

Die Eltern verpflichten sich, die jeweils relevanten Unterlagen ohne Aufforderung jährlich Ende März den familienergänzenden Institutionen einzureichen, damit eine Neuberechnung vorgenommen werden kann. Werden die vereinbarten Unterlagen bei Veränderung des Elternbeitrages nicht termingerecht eingereicht, wird ab dem Folgemonat die Beitragszahlung ohne Anspruch auf Rückvergütung eingestellt.

Die relevanten Unterlagen für die Revision umfassen:

- Antrag, Lohnabrechnungen, Taggeld-, Renten-, Alimenten-, Unterhaltszahlungs-Nachweise, aktuelle Kontoauszüge Bank/Post der erwerbstätigen Kindseltern der letzten drei Monate.

Die Anpassung des Elternbeitrages erfolgt auf den ersten Tag des Monats nach der Meldung. Bei unterlassener Meldung höherer Einkommens- und Vermögensverhältnisse erfolgt eine rückwirkende Neuberechnung des Elternbeitrages ab Datum der Änderung. Die Verrechnungsstellen fordern die geschuldeten Elternbeiträge nach.

Somit kann festgehalten werden, dass festgelegt ist, welche Unterlagen die Erziehungsberechtigten für den Subventionsantrag benötigen und in Artikel 9 ist auch beschrieben, wie auf eine Veränderung zeitnah eingegangen wird. Selbstverständlich setzt dies voraus, dass die Institutionen die abgeänderten an sie eingereichten Unterlagen an die Abteilung Soziales weiterleiten. Unter anderem aufgrund der gesellschaftlichen Entwicklung in den letzten Jahren, scheinen jedoch punktuelle Anpassungen bei den eizureichenden Unterlagen sinnvoll.

Nach Rücksprache mit der zuständigen Stelle wird bestätigt, dass alle Gesuche ob positiv oder negativ begleitet an die Stadt Dübendorf weitergeleitet werden.



*Frage 3: Bei der dritten Frage geht es um die variablen Einkommen. Die Postulantin führt aus, dass die Subventionsbeiträge bei variablem Einkommen (Eltern im Stundenlohn) rückwirkend angepasst werden, was einen Verwaltungsaufwand bei Krippe und Stadt darstellt. Ebenso fragt sie, ob für diese Nachzahlungen die Krippen haften, was ein Unsicherheitsfaktor darstelle.*

Antwort:

*Artikel 4.3. Abweichungen, Einzelfälle*

Zeigt es sich, dass die angenommenen Berechnungsgrundlagen nicht den aktuellen Gegebenheiten entsprechen oder entsprochen haben, so sind Rückforderungen oder Rückzahlungen möglich. Korrekturen sind auch dann möglich, wenn sich der Umfang der Erwerbstätigkeit und der Umfang der in Anspruch genommenen Betreuung erheblich unterscheiden.

*Artikel 9 Neuberechnung des Elternbeitrages (Revision)*

[...]

Eine Neufestlegung des Elternbeitrages infolge Änderung des Einkommens erfolgt nur, wenn sich die Bruttolohnsumme der Eltern um eine Stufe gemäss Beitragsreglement verändert.

[...]

Nach aktuell gültiger Beitragstabelle (Dezember 2016) würde dies bedeuten, dass es eine Änderung des massgebenden Einkommens um > Fr. 5000 braucht, um eine Neufestlegung zu beantragen.

*Artikel 10 Berechnung Elternbeiträge / zuständige Stelle*

Eine Berechnung des Elternbeitrages erfolgt durch die zuständige Stelle bei der Kinderbetreuungsinstitution, welche mit der Stadt Dübendorf eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen hat. Die Institution rechnet monatlich im Voraus mit der Abteilung Soziales der Stadt Dübendorf ab.

Die Institutionen und die Eltern haben in der geltenden Regelung die positiven sowie die negativen Auswirkungen zu tragen, falls sich das massgebende Einkommen der Eltern um mehr als Fr. 5000.00 verändert. Im aktuellen Reglement ist festgelegt, dass es die Pflicht der Eltern ist, sich zu melden, falls sich ihre finanziellen oder familiären Verhältnisse ändern. Die Schwelle für eine Veränderung ist mit Fr. 5000.00 relativ tief angesetzt und es könnte überlegt werden, diese Schwelle zu erhöhen um den administrativen Aufwand zu reduzieren. Ebenso kann, wie von der Postulantin angeregt, statt des Stufenanstiegs ein prozentualer Anteil des Einkommens festgelegt werden. Dies würde eine Anpassung des Artikels 9 bedingen.



## Fazit

In Ergänzung der ersten Postulatsbeantwortung vom 5. Dezember 2019 ergibt sich die abschliessende Beantwortung wie folgt:

Die vorgenommenen Abklärungen und Vergleiche mit den verschiedenen Modellen anderer Städte und Gemeinden haben gezeigt, dass das aktuelle Reglement über die Elternbeiträge an die familienergänzende Kinderbetreuung der Stadt Dübendorf eine geeignete Grundlage darstellt, um die Vereinbarkeit von Beruf und Familie zu fördern. Gleichzeitig ist jedoch u.a. aus der Praxiserfahrung festzustellen, dass zumindest punktuelle Anpassungen des heutigen Beitragsreglements durchaus angezeigt sind. Der Stadtrat wird deshalb eine Revision des aktuellen Reglements in Angriff nehmen. Dabei wird auch die Überprüfung materieller Eckwerte, wie diese im Postulat in Form von zwei Beispielen erwähnt werden, miteinzubeziehen sein. Unter Berücksichtigung des mit der Revision des Betriebsreglements verbundenen Aufwandes, wird dem Gemeinderat eine entsprechende Vorlage bis spätestens zum 31. März 2022 überwiesen.

2. Im Sinne der vorstehenden Postulatsbeantwortung wird eine Vorlage für die Revision des aktuellen Beitragsreglements für die familienergänzende Kinderbetreuung ausgearbeitet. Dem Gemeinderat wird dabei bis spätestens 31. März 2022 Bericht und Antrag erstattet.
3. Dem Gemeinderat wird die Aufrechterhaltung des Postulats beantragt.

## **Mitteilung durch Protokollauszug**

- Angelika Murer Mikolasek, Gemeinderätin
- Gemeinderatssekretariat – z.H. des Gemeinderates (öffentlicher Beschluss)
- Stadtschreiber
- Akten

Stadtrat Dübendorf

  
André Ingold  
Stadtpräsident

  
Martin Kunz  
Stadtschreiber